

Antrag zur 38. Gemeinderatssitzung vom 22. November 2022

2022/338	5. Festlegung Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022
	□ vertraulich
Antragsteller	Gemeindevorstehung
Sachverhalt	Gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 40 Abs. 2 lit. f) obliegt es dem Gemeinderat, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer festzulegen. Aufgrund der erfreulichen Gemeinderechnungen in den letzten Jahren wurde der Gemeindesteuerzuschlag jeweils auf dem gesetzlichen Minimum von 150 % festgesetzt.
	Obwohl für das kommende Jahr nur ein geringes positives Jahresergebnis der Gemeinderechnung veranschlagt wird, schlägt die Gemeindevorstehung vor, den Gemeindesteuerzuschlag für das Steuerjahr 2022 wiederum mit 150 % festzulegen. In den letzten Jahren wurden erhebliche finanzielle Reserven in der Gemeinderechnung gebildet und die Gemeinde Planken weist per Ende 2021 bei Flüssigen Mitteln in Höhe von rund CHF 9.2 Mio. ein Eigenkapital von rund CHF 26.6 Mio. aus. Die Bildung dieser Reserven erfolgte auch im Hinblick darauf, bei nur geringen Jahresüberschüssen oder allfälligen Defiziten der Erfolgsrechnung dennoch den Gemeindesteuerzuschlag bei 150 % zu belassen. Bei der Berechnung der Vermögens- und Erwerbssteuer für den Voranschlag 2023 wird der Gemeindesteuersatz von 150 % angewendet.
Antrag	Die Gemeindevorstehung beantragt, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2022 auf 150 % festzulegen und diesen Beschluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Referendum auszuschreiben.
Beschluss	Der Gemeinderat beschliesst, den Gemeindesteuerzuschlag für die Vermögens- und Erwerbssteuer für das Steuerjahr 2022 auf 150 % festzulegen und diesen Be- schluss gemäss Gemeindegesetz vom 20. März 1996 Art. 41 Abs. 2 lit. a) zum Re- ferendum auszuschreiben.
Abstimmungs	sergebnis
	☑ Zustimmung ☐ Ablehnung ☑ einstimmig ☐ mehrheitlich Ergebnis: □